



Berufsschule Lenzburg

Rahmenreglement Videoüberwachung

Vom 3.9.2024

Die Schulleitung,

gestützt auf § 32 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985¹ in Verbindung mit § 11 der Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2002² beschliesst:

§ 1

¹ Die Videoüberwachung der Anlagen, Gebäude und Örtlichkeiten bezweckt die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe sowie die Wahrung des Hausrechts, insbesondere den Schutz von Gebäuden, Infrastruktur und Örtlichkeiten, die Erhöhung der Sicherheit von Personen und Sachen und die Sicherung von Beweismitteln zur Geltendmachung zivil- und strafrechtlicher Ansprüche.

Zweck der
Überwachung

² Der Zweck der Überwachung der einzelnen überwachten Bereiche wird im Anhang festgelegt.

§ 2

¹ Die Schulleitung ist für die Videoüberwachung verantwortlich.

Verantwortliches
Organ und
zuständige Stelle

² Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden die im Anhang bezeichneten Personen oder Stellen beauftragt. Sie sind zur Vornahme sowie Anordnung personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen von § 8 befugt.

§ 3

¹ Wird die Wartung extern vergeben, ist mit der beauftragten Unternehmung ein Datenschutzrevers abzuschliessen.

Technische
Wartung

² Das technische Personal darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.

§ 4

¹ Die Videokameras sind so einzustellen, dass nur die im Anhang beschriebenen Bereiche erfasst werden und eine weitere Überwachung ausgeschlossen ist.

Überwachungs-
perimeter

³ Ohne ausdrückliche schriftliche Einverständniserklärung der Betroffenen dürfen keine Privatliegenschaften erfasst werden.

² Die Überwachung von Arbeitsplätzen wird ausgeschlossen.

¹ SAR 153.100

² SAR 150.711

Überwachungszeiten	§ 5 ¹ Die Überwachung erfolgt während den im Anhang festgelegten Zeiten.
Art der Überwachung	§ 6 ¹ Die Überwachung ist in Echtzeit oder mit Aufzeichnung möglich und im Anhang ausgewiesen. Wenn nichts ausgewiesen wird, handelt es sich ausschliesslich um eine Überwachung mit Aufzeichnung. ² Die Überwachung erfolgt grundsätzlich ohne Ton. Werden ausnahmsweise neben Bild- auch Tonaufnahmen vorgenommen, ist dies im Anhang besonders zu bezeichnen.
Kennzeichnung	§ 7 ¹ Auf die Videoüberwachung wird bei allen Zugängen ausserhalb des Überwachungssperimeters gut sichtbar mit Hinweistafeln oder Piktogrammen hingewiesen. ² Auf der Hinweistafel oder dem Piktogramm ist auf die verantwortliche Stelle gemäss Anhang zu verweisen.
Einsichtnahme und Auswertung	§ 8 ¹ Videoaufzeichnungen dürfen eingesehen und ausgewertet werden, wenn ein Ereignis im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks festgestellt wurde. ² Die zuständige Stelle gemäss Anhang entscheidet über die Einsichtnahme.
Dokumentation	§ 9 ¹ Über alle Zugriffe auf Aufzeichnungen ist nach der Einsichtnahme ein Einsichtsprotokoll zu verfassen. ² Das Protokoll hat folgende Angaben zu enthalten: a. Grund und Zeitpunkt der Einsichtnahme, b. Einsicht nehmende Personen, c. zeitlicher und örtlicher Umfang des gesichteten und ausgewerteten Bildmaterials, d. Sachverhaltsfeststellung und e. empfohlene Massnahmen. ³ Das Protokoll ist der zuständigen Stelle gemäss Anhang zuzustellen, sofern die Auswertung nicht direkt durch die zuständige Stelle vorgenommen wurde.
Aufbewahrung und Datenlöschung	§ 10 ¹ Liegt keine Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks vor, sind die Aufnahmen spätestens nach 7 Tagen zu löschen oder zu überschreiben. ² Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks dürfen die Aufzeichnungen sichergestellt werden, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweiszwecke benötigt werden.
Weitergabe der Aufzeichnungen	§ 11 ¹ Aufzeichnungen dürfen nur im Rahmen der Geltendmachung zivil- und strafrechtlicher Ansprüche den zuständigen Behörden weitergegeben werden. ² Vorbehalten bleiben die Regeln über die Rechtspflege.
Informationspflicht	§ 12 Werden die, durch die Videoüberwachung erhobenen Daten zur Geltendmachung von zivil- und strafrechtlichen Ansprüchen sowie zum Ergreifen weiterer Massnahmen einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren.
Datensicherheit	§ 13 ¹ Die zuständige Stelle gemäss § 2 Abs. 1 ist verpflichtet, die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen, diese regelmässig zu prüfen, nötigenfalls zu aktualisieren und entsprechend zu dokumentieren (§ 4 und § 5 Abs. 1 VIDAG).

² Der Zugriff auf die Aufzeichnungen ist durch restriktive Zutritts- und Zugriffsrechte ausschliesslich der zuständigen Stelle gemäss § 2 Abs. 1 möglich.

§ 14

¹ Sämtliche Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden automatisch protokolliert. Diese Logfiles umfassen die Person, die Zugriff genommen hat, die Aufzeichnung bzw. Kamera, auf die zugegriffen wurde, den vom Zugriff betroffenen Zeitraum sowie die Bearbeitung der Aufzeichnung.

Protokollierung /
Logging

² Die Logfiles werden in unveränderbarer Form mindestens 12 Monate aufbewahrt. Auf die Logfiles darf nur auf Anordnung der Schulleitung zugegriffen werden.

§ 15

Die Schulleitung überwacht die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung und kontrolliert insbesondere, ob Aufschaltungen, nachträgliche Einsichtnahmen und Löschung rechtmässig erfolgen. Sie beschliesst bei festgestellten Mängeln die erforderlichen Massnahmen.

Datenschutz-
kontrolle

§ 16

Das bewilligte Reglement wird mit dem Anhang und dem Situationsplan auf der Website der Berufsschule veröffentlicht und während der Geltungsdauer zugänglich gemacht.

Veröffentlichung

§ 17

¹ Dieses Reglement tritt am 03.09.2024 in Kraft.

Inkrafttreten

² Es ersetzt alle vorhergegangenen Reglemente.

Lenzburg, 3.9.2024

Berufsschule Lenzburg



Tobias Widmer
Rektor



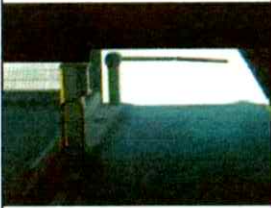
Marcel Müller
Leiter Zentrale Dienste, Stv. Rektor





Berufsschule Lenzburg

Anhang 1 zum Reglement Videoüberwachung vom 3.9.2024

Gebäude/ Örtlichkeit / Anlage	Anzahl Kameras	Überwachungs-Pe- rimeter / Standort Kamera	Überwachungs- zeit	Zweck/ Begründung Überwachungszeit	Funktionstragende/Auskunftsstelle zur Auswertung von Bildern / Vernichtung und Speicherung von Bildmaterial / technischer Support
Parkhaus der Berufsschule Lenzburg	3	- Einfahrt  - Ausfahrt 	24 Stunden	Wahrung des Hausrechts Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Einbruchdiebstahls sowie Straftaten gegen Leib und Leben; Verhinderung von Parkbetrug	- Zuständige Stelle für Auskünfte und Auswertung: Rektor sekretariat@bslenzburg.ch 062 885 39 00 - Technischer Support IT sekretariat@bslenzburg.ch 062 885 39 34



		- Kassen 			
--	--	---	--	--	--

Lenzburg, 3.9.2024

Berufsschule Lenzburg



Tobias Widmer
Rektor

Marcel Müller
Leiter Zentrale Dienste, Stv. Rektor

Publikation im Anschluss an den Erhalt der Bewilligung durch die Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz des Kantons Aargau auf der Webseite der Berufsschule Lenzburg.